

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten	05.12.18	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Verpflichtung der wählbaren Bürgerin

A) SACHVERHALT

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2018 wurde auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältniswahlverfahren das bürgerliche Mitglied Frauke Matschuck in den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten gewählt.

Gemäß § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, von dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung und haben frei entschieden, dass sie die Wahl in den Ausschuss annehmen, so dass sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten auszuüben haben. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger sind auf ihre Rechte und Pflichten aus § 32 der Gemeindeordnung (u.a. Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Entschädigungen usw.) hinzuweisen. Zur Einführung in ihre Tätigkeit wurden bereits eine Gemeindeordnung, ein Kommunalhandbuch, die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen sowie eine Geschäftsordnung der Stadtvertretung ausgehändigt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird gebeten, die Verpflichtung des bürgerlichen Mitglieds Frauke Matschuck vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

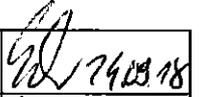
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Vorsitzende verpflichtete die wählbare Bürgerin Frauke Matschuck durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führte sie in ihre Tätigkeit ein.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	